

Ist das Ehehindernis kirchlichen Rechtes, so ist die jetzt bewilligte *sanatio* durch eine Rechtsfiction schon *ex tunc* wirksam, vom Anbeginn der jetzt giltigen Ehe, und alle derselben bereits vor der Dispensation entsprossenen Kinder sind legitim. Anders ist die Sache offenbar in unserem Falle, in dem es sich um ein Ehehindernis göttlichen Rechtes handelt. Die Kirche kann nicht erklären, daß die im Ehebruch erzeugten Kinder einer rechtmäßigen Ehe entsprungen sind. Sie kann wohl solchen Kindern die Folgen der Legitimation zuwenden, aber vermag sie deren Ursprung zu ändern? Hieraus folgt, daß die Kirche die retroactive Wirkung bis zu dem Augenblicke ausdehnen konnte, wo die Ehe zwischen Bertha und Sempronius möglich ward, d. h. bis zum Augenblicke von Titius Tode. Und dies ist in der That geschehen: Nur die seitdem empfangenen Kinder sind für legitim erklärt worden. Andererseits folgt zweitens, daß die Rückwirkung der *sanatio* nicht nothwendigerweise sich bis auf den Zeitpunkt erstrecken muß, wo der Consens in ordine ad matrimonium gegeben ist, der der *sanatio* als Wurzel und Basis dient, sondern auch eine Zwischenepoche zu wählen vermag, in welcher die Dispense rechtmäßig gegeben, der Consens gültig geleistet werden konnte.

Zum Schluss noch eine Frage: Ist nicht vielleicht weniger der ursprünglich gegebene Consens zur Basis der *sanatio* gemacht worden als vielmehr die nach dem Tode des Titius fortdauernden ehelichen Beziehungen zwischen Bertha und Sempronius? Durchaus nicht. Denn erstlich heißt es ausdrücklich in der Vollmacht: *praefatum matrimonium sicut praefertur nulliter contractum, dummodo consensus perseveret, in radice sanandi*, zweitens geht dies auch aus den Acten hervor, welche der Official der Diöcese P. Herm. Boudinhon für einen Vortrag über diese Dispense vor der Akademie des hl. Raymund von Pennafort zur Verfügung stellte.

Krystynopol (Galizien). Professor P. Augustin Arndt S. J.

XXI. (Wirkung der Taufe sub conditione.) Ein Fall, welcher in vielfacher Beziehung für Seelsorger lehrreich ist, wird in dem interessanten Büchlein „Die Verwaltung des Gyrcistats von Dr. Bischoffsberger“ mitgetheilt.

Im Borarlberg lebte ein bessener Mann, welchen Welt- und Klostergeistliche viele Jahre hindurch behandelten und nicht befreien konnten. Endlich wendete sich der Pfarrer des Bessenen an P. Gobat, welcher persönlich ins Borarlberg kam. Als die Geistlichen ihm auseinanderlegten, wie viele Mittel schon zur Befreiung dieses Mannes vergeblich angewendet worden seien, antwortete P. Gobat: „Ich glaube, daß der Mann nicht getauft ist“. Alle waren verblüfft ob dieser Antwort. Man schlug das Taufbuch auf und es fand sich, daß der Mann von einer Hebamme getauft worden war. Es wurde ein Greis gerufen, welcher die Hebamme noch gekannt hatte; dieser bezeugte, die betreffende Hebamme sei dem Trunke ergeben gewesen. Auf dieses

Zeugnis hin schritt man zur bedingnisweisen Taufe des Mannes. Sobald die Vorbereitungen dazu getroffen wurden, mißhandelte der Dämon sein Opfer entsetzlich; aber es war das letztemal. Die Taufe befreite den Mann gänzlich von der Besessenheit. Er starb später eines erbaulichen Todes. — In diesem Vorfalle liegt ein Hinweis auf eine mögliche Ursache dämonischen Einflusses, der durch keinen gewöhnlichen kirchlichen Exorcismus gehoben werden kann. Auch liegt in diesem Vorfalle der Beweis, wie unzuverlässig nach Umständen die Nothtaufen von Seite der Hebammen sind und im Zusammenhange damit steht die Mahnung, wie nothwendig und nützlich die bedingnisweise Taufe ist, wenn für die Gültigkeit der Nothtaufe nicht die sichersten Garantien vorhanden sind.

Freising (Bayern).

Pfarrer Josef Bichlmair.

XXII. (Celebration der missa pro sponso et sponsa.)

Der Pfarrer Johannes gestattet es nicht, daß bei der Messe für Brautleute mehr als zwei Kerzen angezündet werden, daß während derselben die Orgel gespielt werde und noch viel weniger, daß eigene Betschemel mit Kissen und Teppich für die Brautleute hergerichtet werden. — Alles das aber gestattet der Pfarrer Paulus und zwar bei jeder Hochzeitmesse, wenn ihm nur eine gewisse Zulage zum gewöhnlichen Stipendium entrichtet wird. Was ist von der Handlungsweise der beiden Seelsorger zu sagen?

Indem wir die allgemeinen Grundsätze, wann die missa pro sponsis stattfinden kann und in welchem Ritus sie zu celebrieren ist, übergehen, bemerken wir zu dem vorliegenden Falle folgendes:

1. Was die Zahl der Kerzen angeht, so sind bei der Privatmesse laut zahlreichen Entscheidungen für jeden Priester, der nicht Bischof ist, nur zwei Kerzen gestattet. Das gilt aber nur mit Rücksicht auf die Person des Celebranten; wenn aber ein äußerer Grund hinzukommt, wie die Festlichkeit des Tages, eine besondere Andacht des Volkes u. dgl., so ist auch eine größere Anzahl der Kerzen gestattet. (S. Rit. Congr. 12. Sept. 185 in Molinen.) Zu diesen Fällen glauben wir nun auch die kirchliche Einsegnung einer christlichen Ehe zählen zu dürfen, so, daß hiebei auch die Messe mit besonderer Feierlichkeit celebriert werden kann und somit auch eine größere Anzahl von Kerzen gestattet ist. 2. Es besteht auch kein Verbot, während der Messe die Orgel zu spielen, wie ja auch die missa pro sponsis auch als Amt gehalten werden kann. 3. Endlich ist es auch gestattet, daß den Brautleuten ein ausgesuchter Platz in der Nähe des Altars angewiesen werde, wie auch De Herdt schreibt: „Inframissam sponsi honestiori loco collocantur, et propius ad altare, ut suo tempore commode accedere possint“. Wenn nun an diesem Orte den Brautleuten Betschemel hergerichtet werden, so besteht dagegen kein Verbot, nur darf das Tuch darüber nicht von Seide sein, denn ein solches kommt nur dem Hochwürdigsten Ordinarius zu.